



Gemeinde Werlaburgdorf

Jahresabschluss

zum 31.12.2012

- Anhang -

Inhaltsverzeichnis

ANGABEN ZU BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN	5
1 AKTIVA	5
1.1 Immaterielles Vermögen	5
1.1.1 Konzessionen	5
1.1.2 Lizenzen	5
1.1.3 Ähnliche Rechte.....	5
1.1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse.....	5
1.1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand.....	5
1.1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	6
1.2 Sachanlagevermögen	6
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6
1.2.3 Infrastrukturvermögen.....	6
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	6
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler.....	7
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	7
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere.....	7
1.2.8 Vorräte	7
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau.....	7
1.3 Finanzvermögen	9
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	9
1.3.2 Beteiligungen	9
1.3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	9
1.3.4 Ausleihungen	9
1.3.5 Wertpapiere	9

1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen.....	9
1.3.7	Forderungen aus Transferleistungen.....	10
1.3.8	Sonstige Privatrechtliche Forderungen.....	10
1.3.9	Sonstige Vermögensgegenstände.....	10
1.4	Liquide Mittel.....	10
1.5	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	11
2	PASSIVA	12
2.1	Nettoposition.....	12
2.1.1	Basis-Reinvermögen	12
2.1.2	Rücklagen.....	12
2.1.3	Jahresergebnis	12
2.1.4	Sonderposten	12
2.2	Schulden.....	13
2.2.1	Geldschulden.....	13
2.2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	13
2.2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	13
2.2.4	Transferverbindlichkeiten.....	13
2.2.5	Sonstige Verbindlichkeiten.....	13
2.3	Rückstellungen	14
2.4	Passive Rechnungsabgrenzung	14

3	ERGEBNISRECHNUNG	15
3.1	Erträge	15
3.2	Aufwendungen	16
3.3	Außerordentliche Erträge und Aufwendungen	16
4	WESENTLICHE ANGABEN ZUM GESCHÄFTSJAHR	17
5	ANLAGEN ZUM ANHANG (§ 56 GEMKVO)	18
5.1	ANLAGENÜBERSICHT (§ 56 (1) GEMHKVO)	18
5.3	FORDERUNGSÜBERSICHT (§ 56 (2) GEMHKVO)	18
5.4	ÜBERTRAGUNGEN VON HAUSHALTSERMÄCHTIGUNGEN ZUM 31.12.2012	18

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

In dem Jahresabschluss wurden die Vermögensgegenstände und Schulden nach § 124 (4) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 des § 45 GemHKVO bewertet. Bezüglich der einzelnen Wertansätze ergeben sich in diesem Zusammenhang folgende Anmerkungen:

Das Haushaltsjahr entspricht dem Zeitraum eines Kalenderjahres.

Die Bewertung aller Vermögensgegenstände erfolgte nach Maßgabe des § 96 Abs. 4 NGO – neu § 124 Abs. 4 NKomVG – grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibung.

Gemäß den Bestimmungen des § 47 GemHKVO werden Vermögensgegenstände des immateriellen Vermögens und Sachanlagevermögens deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen linear gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 GemHKVO. Die Festlegung der Nutzungsdauer bzw. Restnutzungsdauer erfolgt nach § 47 Abs. 3 GemHKVO gemäß der vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport vorgeschriebenen Abschreibungstabelle.

1 Aktiva

1.1 Immaterielles Vermögen

1.1.1 Konzessionen

Die Gemeinde Werlaburgdorf besitzt keine Konzessionen.

1.1.2 Lizenzen

Die Gemeinde Werlaburgdorf besitzt keine Lizenzen.

1.1.3 Ähnliche Rechte

Die ähnlichen Rechte haben sich im Vergleich zur Eröffnungsbilanz nicht verändert, es wurden weder Rechte erworben, veräußert oder sind abgelaufen.

1.1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Die geleisteten Investitionszuweisungen und –zuschüsse wiesen im Vergleich zur Eröffnungsbilanz einen Zugang in Höhe von 2.321,78 € aus. Dieser Zugang besteht aus Kostenbeteiligungen für Niederschlagswasserbeseitigungen in Höhe von 453,78

€ und 1.868,00 €. Des Weiteren resultiert eine Veränderung aus der planmäßigen Abschreibung in Höhe von 30,96 €.

1.1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand

Keine Aktivierung des Umstellungsaufwandes.

1.1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen

Die Gemeinde Werlaburgdorf besitzt kein sonstiges immaterielles Vermögen.

1.2 Sachanlagevermögen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die unbebauten Grundstücke haben sich im Vergleich zur Eröffnungsbilanz nicht verändert, es wurden weder Grundstücke angekauft noch veräußert.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Veränderung resultiert aus der planmäßigen Abschreibung sowie aus dem Zugang bei dem Grund und Boden mit Kultur-, Sport-, Freizeit-, und Gartenanlagen. Im Bereich der Gebäude und Aufbauten bei Wohnbauten sind es im Wesentlichen die Bücherei/Wohnhaus Kirchplatz 1 mit einer Abschreibung in Höhe von 2.633,65 € sowie die Garagen hinter dem Wohnhaus Kirchplatz 1 mit 56,54 €. Bei dem Grund und Boden mit Kultur-, Sport-, Freizeit-, und Gartenanlagen ist ein Zugang in Höhe von 241.450,66 € für das Westtor/-turm und –mauer Burg Kaiserpfalz Werla zu vermerken. Des Weiteren wird der Zugang für den Rest des Jahres mit einer Summe von 1.509,07 € abgeschrieben. Bei den Gebäuden und Aufbauten bei Kultur-, Sport-, Freizeit-, und Gartenanlagen resultiert die Veränderung aus der planmäßigen Abschreibung in Höhe von 2.545,66 €.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Die Veränderung resultiert aus der planmäßigen Abschreibung der Brücken und Tunnel in Höhe von 334,41 €, der Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen in Höhe von 32.675,48 € und der Straßenbeleuchtung in Höhe von 1.134,14 €. Zu- und Abgänge gab es in 2012 nicht.

1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken

Um Bauten auf fremdem Grund und Boden handelt es sich bei solchen Baulichkeiten, die von der Gemeinde auf einem fremden Grundstück errichtet worden sind.

Zum Stichtag des Jahresabschlusses liegen bei der Gemeinde nur Veränderung aus der planmäßigen Abschreibung in Höhe von 999,22 € vor.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Kunstgegenstände (Gemälde, Skulpturen o. ä., die als Kunstwerk anerkannt sind) liegen bei der Gemeinde nicht vor.

Kulturdenkmäler (Bau- und Bodendenkmäler) unterliegen im Gegensatz zu den Kunstgegenständen einer Abnutzung. Die Baudenkmäler haben sich im Vergleich zur Eröffnungsbilanz nicht verändert, es wurden weder Denkmäler errichtet noch abgebaut.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Bei Maschinen und technischen Anlagen handelt es sich um Vorrichtungen aller Art die dem Betriebszweck dienen aber nicht wesentlicher Bestandteil eines Grundstückes oder Gebäudes sind. Bei der Gemeinde sind keine Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge bilanziert.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere

In der Gemeinde Werlaburgdorf haben sich die Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere sich im Vergleich zur Eröffnungsbilanz nicht verändert, es wurden weder Anschaffungen oder Abgänge getätigt.

1.2.8 Vorräte

Die Gemeinde bilanziert aus Wesentlichkeits- und Wirtschaftlichkeitsgründen keine Vorräte.

1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Leistet eine Kommune vor dem Erwerb eines Vermögensgegenstandes eine Anzahlung, ist diese an dieser Stelle der Bilanz gesondert auszuweisen. Erst bei der Übernahme des Vermögensgegenstandes in das wirtschaftliche Eigentum der Kommune wird die Anzahlung umbucht und als Sachvermögen je nach Art des Vermögensgegenstandes in der Bilanz nachgewiesen.

Um Anlagen im Bau handelt es sich bei Vermögensgegenständen / Baumaßnahmen, die in mehreren Arbeitsschritten hergestellt werden. Sie sind hierdurch über eine längere Zeit unfertig und somit nicht betriebsbereit. Der Bilanzposten Anlagen im Bau dient der Herstellungswerte, die bei endgültiger Fertigstellung bzw. Betriebsbereitschaft summiert auf die endgültige Anlage nach der Vermögensverwendung umbucht werden. Mit der Umbuchung wird die Anlage im

Bau entsprechend ihrer Vermögensverwendung aktiviert und in der Anlagenbuchhaltung erfasst.

Eine Veränderung bei den geleisteten Anzahlungen auf Sachanlagen resultiert aus dem Abgang in Höhe von 305,00 €. Diese 305,00 € betreffen die Grunderwerbssteuer für das Grundstück Gemarkung Werlaburgdorf Flur 12 Flurstück 54/0 die im Jahre 2012 gezahlt wurde. Bei den Anlagen im Bau entsteht die Veränderung gegenüber der Eröffnungsbilanz aus der Aktivierung der AiB Kaiserpfalz BA III in Höhe von 241.450,66 €.

Des Weiteren gab es als Zugang die noch nicht abgeschlossene Baumaßnahme AiB LED-Umstellung in Höhe von 23,56 €.

1.3 Finanzvermögen

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Die Gemeinde Werlaburgdorf hat keine Anteile an verbundenen Unternehmen.

1.3.2 Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile der Kommunen an Unternehmen und Einrichtungen, die in der Absicht gehalten werden eine dauerhafte Bindung zu diesem Unternehmen herzustellen und einer Quote von $\geq 20\%$ und $\leq 50\%$ entsprechen.

Die Gemeinde Werlaburgdorf hatte zum Bilanzstichtag Beteiligungen in Höhe von 3.130,00 €. Die Veränderung zur Eröffnungsbilanz resultiert aus der Veräußerung des Gesellschafteranteils an der Wohnbaugesellschaft m.b.H. für den Landkreis Goslar in Höhe von 1.040,00 €.

1.3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung

Sondervermögen mit Sonderrechnung werden zum Nennwert angesetzt. Die Gemeinde Werlaburgdorf hat keine Sondervermögen mit Sonderrechnung.

1.3.4 Ausleihungen

Ausleihungen werden mit dem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen.

Anteile an Genossenschaften, die nicht als Beteiligung oder Wertpapier gelten, sind Analog zum Handelsrecht im Sinne des § 271 Abs. 1 Satz 5 HGB beim Bilanzposten Ausleihungen auszuweisen.

Die Gemeinde Werlaburgdorf besitzt zum Bilanzstichtag keine Ausleihungen.

1.3.5 Wertpapiere

Wertpapiere werden zum Nennwert angesetzt.

Die Gemeinde Werlaburgdorf besitzt keine Wertpapiere.

1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Als öffentlich-rechtliche Forderungen werden die Forderungen einer Kommune bezeichnet, die auf Grundlage einer Satzung, einer Rechtsverordnung oder eines Gesetzes erhoben wurden (z.B. Steuern, Gebühren, Beiträge) und zum Bilanzstichtag noch nicht beglichen worden sind.

Nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung der Kommunen sind zweifelhafte und nichteinbringliche Forderungen zum Bilanzstichtag festzustellen und durch Werteberichtigungen zu korrigieren.

Die Bestände wurden unter Bildung von Einzelwertberichtigungen (z. B. aufgrund von Insolvenzen, erfolgloser Vollstreckung, Aussetzung, etc.) in die Bilanz eingestellt.

Die EWB wurde anhand einer Liste sämtlicher Kassenreste aus dem Jahr 2012 durchgeführt.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen setzen sich aus Dienstleistungen in Höhe von 2.055,37 €, den Einzelwertberichtigungen in Höhe von 105,00 €, den sonstigen Forderungen aus Behandlung debitorischer Kreditoren in Höhe von 9,02 €, den Gewerbesteuerforderungen in Höhe von 8.893,92 €, den Grundsteuerforderungen in Höhe von 6.243,64 €, den Hundesteuerforderungen in Höhe von 1.914,50 €, den öffentlich-rechtlichen Forderungen für negative Forderungen in Höhe von 352,02 € sowie den Einzelwertberichtigungen alt in Höhe von 3.865,74 € zusammen.

1.3.7 Forderungen aus Transferleistungen

Forderungen aus Transferleistungen werden zum Nennwert ausgewiesen.

Zum Stichtag des Jahresabschlusses liegen bei der Gemeinde Forderungen aus Transferleistungen in Höhe von 50.000,00 € vor. Diese Forderungen resultieren aus dem Projekt der Errichtung der Kaiserpfalz Werla.

1.3.8 Sonstige Privatrechtliche Forderungen

Sonstige Privatrechtliche Forderungen werden zum Nennwert ausgewiesen.

Zum Stichtag des Jahresabschlusses liegen bei der Gemeinde sonstige privatrechtliche Forderungen in Höhe von 8.241,73 € vor. Dieser Wert setzt sich im Wesentlichen aus den negativen Forderungen zusammen.

1.3.9 Sonstige Vermögensgegenstände

Sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert ausgewiesen.

Zum Stichtag des Jahresabschlusses liegen bei der Gemeinde keine sonstigen Vermögensgegenstände vor.

1.4 Liquide Mittel

Gemäß § 59 Nr. 39 GemHKVO bestehen Liquide Mittel (flüssige Mittel) aus Bargeld, Guthaben auf laufenden Konten bei Kreditinstituten (Kontokorrent- oder Girokonto), Schecks sowie Geldanlagen aus dem Kassenbestand (Bargeld, Schecks, Briefmarken, etc.).

Der Kassenbestand der Gemeinde Werlaburgdorf wird nach Empfehlung der AG Doppik als Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Schladen als Forderung ausgewiesen und betrug zum Ende des Jahres 2012 0,00 €.

1.5 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Durch Rechnungsabgrenzungsposten werden Aufwendungen und Erträge den einzelnen Geschäftsjahren periodengerecht durch Abgrenzung zugerechnet.

Es handelt sich um eine Abgrenzung der Sache und der Zeit nach. Bei den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) handelt es sich um Einnahmen / Ausgaben nach dem Abschlussstichtag, die als Ertrag / Aufwand für einen Zeitraum vor dem Bilanzstichtag gebucht werden müssen.

Gemäß des Vermerkes des Rechnungsprüfungsamtes vom 09.07.2010 zur Rechnungsabgrenzung bei Aufwendungen und Erträgen in geringfügiger Höhe werden Beträge in einer Größenordnung von bis zu 500,00 € als geringfügig angesehen.

Zum Stichtag des Jahresabschlusses liegen bei der Gemeinde aktive Rechnungsabgrenzungsposten für die OKV Versicherung in Höhe von 652,08 € vor.

2 Passiva

2.1 Nettoposition

Die Nettoposition setzt sich in der Bilanz zusammen aus:

- dem Basis-Reinvermögen	-801.331,81 €
- den Rücklagen	0,00 €
- dem Jahresergebnis	482.104,81 €
- und den Sonderposten	<u>444.477,01 €</u>
	<u>125.250,01 €</u>

2.1.1 Basis-Reinvermögen

Das Basis-Reinvermögen in der Bilanz stellt die Differenz zwischen den Aktivposten der Bilanz und den übrigen Passivposten dar. Es ist damit lediglich eine rechnerische Größe und bildet den Wert des mit eigenen Mitteln finanzierten Vermögens ab.

Korrekturen der Eröffnungsbilanz wirken sich auf das Reinvermögen aus.

2.1.2 Rücklagen

Im Neuen Kommunalen Rechnungswesen (NKR) sind Rücklagen gem. § 59 Nr. 42 GemHKVO in der Nettoposition gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Zwecke separierte Überschüsse aus der Ergebnisrechnung zur Zukunftssicherung der Kommune. Nach § 95 NGO sind Rücklagen aus den Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses zu bilden.

2.1.3 Jahresergebnis

Das Haushaltsjahr 2012 schließt mit einem Überschuss aus dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 482.104,81 € ab.

2.1.4 Sonderposten

Als Sonderposten sind im Wesentlichen empfangene Zuwendungen für Investitionen (einschl. Geld- und Sachspenden), sowie erhobene Beiträge, Kostenerstattungen und ähnliche Entgelte auszuweisen. Die Sonderposten sind mit den ursprünglich erhaltenen Beträgen abzüglich der bis zum Bilanzstichtag vorzunehmenden Auflösungen angesetzt. Sie sind den damit bezuschussten Vermögensgegenständen sachgerecht zugeordnet. Die Auflösung bemisst sich entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes.

Die Veränderung der Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen resultieren aus dem Zugang in Höhe von 200.932,85 € für das Projekt der Kaiserpfalz Werla und der planmäßigen Auflösung in Höhe von 13.049,48 €.

Bei den Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten resultiert die Wertveränderung aus der planmäßigen Auflösung in Höhe von 160,57 €.

Die Wertveränderung bei den erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten entsteht durch die Aktivierung der AiB für die Kaiserpfalz Werla in Höhe von 487.728,55 €.

Bei den sonstigen Sonderposten resultiert die Wertveränderung aus der planmäßigen Auflösung in Höhe von 8.861,92 €.

2.2 Schulden

2.2.1 Geldschulden

Bei den Geldschulden handelt es sich um Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen bei Kreditinstituten in Höhe von 530.292,46 € sowie um die Tilgung von Krediten an Kreditinstitute in Höhe von 0,03 €.

2.2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Zum Stichtag des Jahresabschlusses lagen bei der Gemeinde keine Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften vor.

2.2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Zum Stichtag des Jahresabschlusses lagen bei der Gemeinde Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 69.770,75 € vor. Die wesentlichen Verbindlichkeiten sind hier die Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände in Höhe von 21.862,75 €.

2.2.4 Transferverbindlichkeiten

Zum Stichtag des Jahresabschlusses lagen bei der Gemeinde keine Transferverbindlichkeiten vor.

2.2.5 Sonstige Verbindlichkeiten

Diese Bilanzposition stellt einen Restposten dar in dem alle sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszuweisen sind. Hierrunter fallen:

- durchlaufende Posten (verrechnete MwSt., abzuführende Lohn- und Kirchensteuer, sonstige durchlaufende Posten)

- abzuführende Gewerbesteuer
- empfangene Anzahlungen
- andere sonstige Verbindlichkeiten

Im vorliegenden Haushaltsjahr hat die Gemeinde Werlaburgdorf andere sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 490.099,75 €, sonstige Verbindlichkeiten für debitorische Kreditoren in Höhe von 9.433,53 €, Verbindlichkeiten gegenüber der Samtgemeinde Schladen für das laufende Verrechnungskonto (Einheitskasse) der Volksbank Nordharz in Höhe von 477.968,70 €, kurzfristige Verbindlichkeiten öffentlich-rechtlich in Höhe von 5,00 € sowie kurzfristige Verbindlichkeiten privatrechtlich in Höhe von 2.692,52 €.

2.3 Rückstellungen

Bei dem Bestand der Rückstellung handelt es sich um die Rückstellung für die Prüfung der Eröffnungsbilanz in Höhe von 5.280,00 € sowie die Rückstellung für die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 in Höhe von 2.310,00 €. Die 2.310,00 € setzen sich aus 7 Tagen zu je 330,00 € zusammen. Der Haushaltsausgaberest in Höhe von 11.000,00 € wurde in Anspruch genommen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen im Bereich der Straßen und des Dorfgemeinschaftshauses.

2.4 Passive Rechnungsabgrenzung

Durch Rechnungsabgrenzungsposten werden Aufwendungen und Erträge den einzelnen Geschäftsjahren periodengerecht durch Abgrenzung zugerechnet. Es handelt sich um eine Abgrenzung der Sache und der Zeit nach. Bei den passiven Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) handelt es sich um Einnahmen vor dem Abschlussstichtag die als Ertrag / Aufwand für einen Zeitraum nach dem Bilanzstichtag gebucht werden müssen.

Zum Stichtag des Jahresabschlusses liegen bei der Gemeinde keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten vor.

3 Ergebnisrechnung

3.1 Erträge

Steuern und ähnliche Abgaben

Steuern und ähnliche Abgaben in Höhe von 426.307,66 € stellen den größten Posten der Erträge der Ergebnisrechnung dar. Diese Summe entspricht rund 88 % der Gesamterträge des Haushaltsjahres 2012.

Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Die Gemeinde Werlaburgdorf hat keine Erträge aus Zuwendungen und allgemeine Umlagen.

Auflösungsbeträge aus Sonderposten

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen betragen 21.911,40 € und aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten 160,57 €.

Öffentlich-rechtliche Entgelte

Die Benutzungsgebühren betragen 5.821,27 €. Dabei handelt es sich um die Benutzungsgebühren für das Dorfgemeinschaftshaus Werlaburgdorf.

Privatrechtliche Entgelte

Die privatrechtliche Entgelte betragen 12.143,61 €. Diese resultieren aus den Erträgen von Mieten und Pachten in Höhe von 12.143,61 €, aus den Mietnebenkosten in Höhe von 2.216,44 sowie aus den Erträgen für sonstige private Entgelte in Höhe von 737,95 €.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Kostenerstattungen liegen bei der Gemeinde nicht vor.

Zinsen und ähnliche Finanzerträge

Bei den Zinsen handelt es sich um Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen in Höhe von 763,48 €.

Sonstige ordentliche Erträge

Die sonstigen ordentlichen Erträge stellen die Konzessionsabgaben in Höhe von 17.604,23 € sowie die Säumniszuschläge in Höhe von 1.817,00 € dar.

3.2 Aufwendungen

Aufwendungen für aktives Personal

Die Gemeinde Werlaburgdorf hat keine Personalaufwendungen.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Diese Position hat ein Volumen von 56.736,48 €. Große Positionen sind u. a. die Stromkosten mit 18.428,34, die Stromkosten für die Straßenbeleuchtung in Höhe von 16.886,19 € sowie die Heizkosten in Höhe von 12.915,95 €.

Abschreibungen

Die bilanziellen Abschreibungen sind erstmalig für das Haushaltsjahr 2012 ermittelt worden. Die Abschreibungen belaufen sich insgesamt auf 41.919,13 €, davon entfallen auf die Wertberichtigungen von Forderungen 478,00 €.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Zinsen und ähnliche Aufwendungen sind bei der Gemeinde in Höhe von 30.210,94 € angefallen. Den Wesentlichen Anteil in dieser Position haben die Zinsaufwendungen an Kreditinstitute in Höhe von 30.119,94 €.

Transferaufwendungen

Bei den Transferaufwendungen handelt es sich um die größte Position unter den Aufwendungen. Insgesamt belaufen sich diese auf 389.064,44 €. Die größten Anteile dieser Position nehmen die Gewerbesteuerumlage in Höhe von 10.120,00 €, die Samtgemeindeumlage in einer Höhe von 215.771,07 € und die Kreisumlage in Höhe von 153.406,37 € ein.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Insgesamt belaufen sich die sonstigen ordentlichen Aufwendungen auf 57.295,77 €. Die größten Positionen sind hier die Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände von insgesamt 21.862,75 €, Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten in Höhe von 7.335,00 € sowie die Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten in Höhe von 4.144,00 €.

3.3 Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

Gemäß § 59 Nr. 6 GemHKVO werden unter außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen ungewöhnliche, selten vorkommende oder periodenfremde Aufwendungen und Erträge gebucht. Hierzu zählen insbesondere Aufwendungen und Erträge aus

Vermögensveräußerungen und Erträge aus der Herabsetzung von Schulden und Rückstellungen.

Zum Stichtag des Jahresabschlusses liegen bei der Gemeinde außerordentliche Erträge in Höhe von 572.795,59 € vor. Diese setzten sich im Wesentlichen aus der Entschuldungshilfe in Höhe von 569.131,99 € sowie aus der Herabsetzung von Rückstellungen in Höhe von 3.143,60 € zusammen.

Außerordentliche Aufwendungen liegen in Höhe von 36,75 € vor und resultieren aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden.

4 Wesentliche Angaben zum Geschäftsjahr

- In die Herstellungswerte wurden keine Zinsen für Fremdkapital mit einbezogen.
- Haftungsverhältnisse, die auch dann anzugeben sind, wenn ihnen gleichwertige Rückgrifforderungen gegenüberstehen, bestehen nicht.
- Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben könnten, bestehen nicht.

Nach den Übergangsvorschriften des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts vom 15. November 2005 musste das Hauptorgan der Kommune bis zum 31. März 2006 (Art. 6 Ziffer 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushalts und Wirtschaftsrechts) einen Beschluss fassen, wenn die „alten“ (kameralen) Vorschriften zum Haushaltsrecht für eine Übergangszeit weiter Anwendung finden sollten. Wäre dieser Beschluss nicht gefasst worden, wäre bereits für das Haushaltsjahr 2006 neues Haushaltsrecht anzuwenden gewesen.

Vom Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund wurde die Formulierung des Artikels 6 Ziffer 6 dahingehend interpretiert, dass auch Beschlüsse zulässig waren, die die örtliche Einführung des neuen Haushaltsrechts auf das Ende des Übergangszeitraumes festlegten. Dies galt umso mehr, als ein früherer örtlicher Wechsel in das neue System jederzeit möglich sein durfte, die Gemeinde ging dann zur gesetzlichen Standardregelung über und beendet vorzeitig die Inanspruchnahme der Ausnahmeetatbestände.

Nach § 72 Abs. 5 NGO i.d.F. vom 15.11.2005 bestimmte die Samtgemeinde den Rechnungsstil der Haushaltswirtschaft ihrer Mitgliedsgemeinden und führte deren Kassengeschäfte. Ein Beschluss der Mitgliedsgemeinden über den Rechnungsstil war nicht erforderlich.

Der Rat der Samtgemeinde Schladen hat am 30.09.2010 beschlossen, für sich und seine Mitgliedsgemeinden das neue kommunale Rechnungswesen zum 01.01.2012 einzuführen.

Die Mitgliedsgemeinden wurden über den Beschluss des Samtgemeinderates in der jeweils folgenden Sitzung informiert.

Der Haushaltsplan ist entgegen § 4 Abs. 1 GemHKVO nicht in Teilhaushalte gegliedert.

5 Anlagen zum Anhang (§ 56 GemHKVO)

5.1 Anlagenübersicht (§ 56 (1) GemHKVO)

5.2 Schuldenübersicht (§ 56 (3) GemHKVO)

5.3 Forderungsübersicht (§ 56 (2) GemHKVO)

5.4 Übertragungen von Haushaltsermächtigungen zum 31.12.2012